

Senat 3

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESER**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 3 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Dejan Jovicevic und seine Mitglieder Christoph Wurmdobler, Christa Zöchling und Wolfgang Sablatnig (BA) in seiner Sitzung am 16.11.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, **als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“** wie folgt entschieden:

**Der Beitrag „Ohne Pass kein Ticket!“,** erschienen am 04.10.2016 auf Seite 19 der „Kronen Zeitung“ (Tiroler Ausgabe), **verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung).**

## **BEGRÜNDUNG**

Im obengenannten Beitrag heißt es eingangs: „Wer annimmt, es geht hier um Asylwerber, liegt falsch.“ Anschließend wird darüber berichtet, dass eine Familie in Tirol neue Freizeittickets kaufen wollte, dies aber nicht möglich gewesen wäre, hätten sie nicht ihren Familienpass vorweisen können. Anscheinend, so der Autor, zähle es nicht, dass die gesamte Familie „unvermummt“ anwesend gewesen und das abgelaufene Ticket mit Foto und Name der Familienmitglieder versehen sei. Die Familie sei „wütend

darauf, dass man Asylwerbern, die auf der Flucht angeblich ihre Pässe verlieren (ihre Handys zum Glück aber nicht) scheinbar [sic] mehr Vertrauen entgegenbringt, als einer einheimischen Familie, die was kaufen will.“ Solche skurrilen Vorfälle seien nach Auffassung des Autors mit dafür verantwortlich, dass beim Thema Asyl letztlich so viel falsch laufe.

In den Mitteilungen wird kritisiert, dass die negative Erfahrung einer Innsbrucker Familie benutzt werde, um Stimmung gegen Asylwerber zu machen. Es werde suggeriert, dass Asylwerber das System ausnutzen und besser behandelt würden. Dies sei diskriminierend und pauschalverunglimpfend.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Kommentar handelt. In Kommentaren drücken Autorinnen und Autoren ihre persönlichen Meinungen und Wertungen aus. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass in Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23; 2016/004). Dennoch kann es auch in Kommentaren vorkommen, dass die ethischen Vorgaben des Ehrenkodex missachtet werden (Entscheidung 2016/209).

Selbstverständlich ist es möglich, die Flüchtlingssituation – ein Thema, das von besonderem öffentlichem Interesse ist – in einem Kommentar kritisch zu beleuchten und vorhandene bzw. zukünftige Probleme aufzuzeigen, wie beispielsweise die ungeprüfte Einreise von Flüchtlingen.

Der Senat weist jedoch darauf hin, dass der Fall der Familie in Tirol, die aufgrund eines Familienpasses in den Genuss von Vergünstigungen kommt, nichts mit Flüchtlingen, deren Einreise nach Österreich oder deren Verschleierung zu tun hat. Umso mehr erstaunt es, dass hier der Autor einen Bezug zu Flüchtlingen herstellt.

Er suggeriert, dass Flüchtlinge bevorzugt und ihnen mehr Vertrauen entgegengebracht werde als Österreicher. Flüchtlinge werden so gegen Österreicher ausgespielt. Ohne Vorweis des Familienpasses werden auch Flüchtlingen Vergünstigungen verwehrt.

Der Senat hält es für ethisch bedenklich, den Ärger über eine bürokratische Vorgehensweise bei der Ausstellung von Freizeittickets mit Flüchtlingen und deren ungeprüfte Einreise in Verbindung zu bringen. Offenbar sollten hier Vorurteile und Ressentiments bei manchen Leserinnen und Lesern bedient bzw. geweckt werden.

Der Senat bewertet den Beitrag als unzulässige Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung und stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die Medieninhaberin auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Stv. Vorsitzender Mag. Dejan Jovicevic  
16.11.2016